(FAQ)

Antworten zu häufig gestellten Fragen zum Anlegen und Abbrennen von Osterfeuern in Dissen am Teutoburger Wald

Sie möchten in Stadt Dissen aTW ein Osterfeuer abbrennen und haben noch Fragen?
Anbei finden Sie viele Antworten zu den häufigsten Fragen rund um das Thema „Osterfeuer“:

1. Was sind Osterfeuer?

Osterfeuer sind offene Feuer im Freien zum Zweck der Brauchtumspflege während der Osterzeit. In der Stadt Dissen aTW wird dabei unterschieden zwischen zwei Arten von Osterfeuern:

a) „Kleine Osterfeuer“
Sie können auch im privaten Kreis abgebrannt werden, dürfen jedoch eine bestimmte Größe (siehe 3. Frage) nicht überschreiten.

b) „Große Osterfeuer“
Für Osterfeuer, die eine bestimmte Größe überschreiten (siehe 3. Frage), wird eine vorherige Erlaubnis benötigt. Zudem müssen sie im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich sein.

Sonstige offene Feuer im Freien, die auf Privatgrundstücken auf Grillplätzen oder in handelsüblichen Grillgeräten, in Feuerschalen und –körben (maximal 100 cm Durchmesser) oder in Feuersäulen (maximal 30 cm Durchmesser) abgebrannt werden, zählen nicht zu den anzeige- oder genehmigungspflichtigen Osterfeuern.

2. Wann dürfen Osterfeuer abgebrannt werden?

Osterfeuer dürfen nur am Karsamstag und Ostersonntag jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 24:00 Uhr abgebrannt werden. Sollten zu diesem Zeitpunkt eine lang anhaltende, trockene Witterung oder ein starker Wind herrschen, so dürfen die Osterfeuer trotzdem nicht abgebrannt werden.

3. Wie groß dürfen Osterfeuer sein?

„Kleine Osterfeuer“ dürfen nur eine Grundfläche von maximal 2 m x 2 m und eine Höhe von maximal 2 m haben. Größere Osterfeuer gelten als „große Osterfeuer“.

4. Wo dürfen Osterfeuer abgebrannt werden?

Grundsätzlich dürfen Osterfeuer nur auf privaten Flächen und nicht auf öffentlichen Flächen abgebrannt werden. Auf Privatgrundstücken entscheidet zudem auch der Eigentümer, ob er offene Feuer auf seinem Grundstück zulassen möchte oder nicht (z.B. durch Regelungen in einer Hausordnung).

Weiterhin müssen die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände eingehalten werden:

- **10 Meter** zu befestigten Wirtschaftswegen,
- **30 Meter** zu

  - Gebäuden, die aus nicht brennbaren Baustoffen errichtet wurden und ein hartes Dach besitzen,
  - öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen,
- **100 Meter** zu
  - Schulen, Kindergärten und Kindertagestätten sowie Altenheimen,
  - Wäldern, Heiden, Wallhecken und entwässerten Mooren,
  - Zeltplätzen und anderen Erholungsgebieten,
- **200 Meter** zu
  - Gebäuden, die aus brennbaren Baustoffen errichtet wurden (z.B. Holzhäuser) oder ein weiches Dach besitzen (z.B. Reetdach),
  - Einrichtungen mit erhöhter Brandgefahr (z.B. Tankstellen), Erdöl- und Erdgaslagerungsstätten sowie Energieversorgungsanlagen einschließlich Freileitungen,
- **300 Meter** zu Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen.

5. Müssen Osterfeuer angemeldet werden oder wird eine Erlaubnis/Genehmigung benötigt?

„Kleine Osterfeuer“ müssen bei der Stadt Dissen aTW lediglich angezeigt werden. Dies bedeutet, dass nur die notwendigen Informationen zu den Osterfeuern (siehe 6. bis 9. Frage) mitgeteilt werden müssen.

Eine Erlaubnis von Seiten der Stadt Dissen aTW wird hingegen benötigt, wenn Osterfeuer auf einer öffentlichen Fläche abgebrannt werden sollen oder wenn es sich um „große Osterfeuer“ handelt. Ohne Erlaubnis dürfen diese nicht abgebrannt werden.

6. Wer muss ein Osterfeuer anzeigen bzw. beantragen?

Ein Osterfeuer muss von der Person anzeigt bzw. beantragt werden, die das Osterfeuer abbrennen möchte bzw. die aus rechtlicher Sicht die Verantwortung für das Feuer trägt. Die anzeigende bzw. die verantwortliche Person haftet auch für durch das Osterfeuer verursachte Schäden sowie bei Verstößen gegen die örtlichen Vorschriften zum Anlegen und Abbrennen von Osterfeuern.

7. Wo und wie können Osterfeuer anzeigt bzw. beantragt werden?

„Kleine Osterfeuer“ sind bei der Stadt Dissen aTW - Fachbereich Planen, Bauen und Ordnung, anzuzeigen. Die Anzeige kann entweder ganz bequem mit dem entsprechenden Online-Formular auf der Homepage der Stadt (www.dissen.de) oder direkt im Rathaus bei den zuständigen Mitarbeitern erfolgen.

⇨ *WICHTIG: Aus rechtlichen Gründen ist die Entgegennahme von Anzeigen am Telefon nicht (mehr) möglich!*

Nach der Anzeige eines Osterfeuers gibt es im Regelfall keine weitere Nachricht oder Rückmeldung von Seiten der Stadt Dissen aTW. Nur bei unvollständigen, fehlerhaften oder unzulässigen Anzeigen erhalten Sie ggf. eine weitere Mitteilung.

„Große Osterfeuer“ sind ebenfalls bei der Stadt Dissen aTW - Fachbereich Planen, Bauen und Ordnung zu beantragen. Dort sind auch nähere Informationen zur Antragsstellung erhältlich.

8. Bis wann müssen Osterfeier angezeigt bzw. beantragt werden?

Anzeigen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Abbrenntermin bei der Stadt Dissen aTW eingehen.

Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Abbrenntermin bei der Stadt Dissen aTW eingehen.

9. Ist die Anzeige bzw. Antrag kostenpflichtig?

Nein. Es werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

10. Welche Materialien dürfen in Osterfeuern verbrannt werden?

Als Brennmaterialien dürfen ausschließlich Gehölz- und Strauchschnitt verwendet werden. Das Verbrennen von behandeltem Holz, Sperrmüll, Reifen und sonstigen Abfällen sowie das Benutzen von Brandbeschleunigern (z.B. Öle, Benzin, etc.) sind verboten. Osterfeuer dürfen nicht zur Abfallentsorgung missbraucht werden, sondern sollen ausschließlich der Brauchtumspflege dienen!

11. Was muss beim Anlegen bzw. Vorbereiten von Osterfeuern beachtet werden?

Zum Schutz von Kleintieren darf das Brennmaterial frühestens 14 Tage vor dem Abbrennen am Abbrennort gesammelt werden. Einen Tag vor dem Abbrennen ist das Brennmaterial umzuschichten und von unerlaubten Materialien und Abfällen zu befreien. Unmittelbar vor Entzündung des Feuers ist sicherzustellen, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten.

12. Was ist beim Abbrennen von Osterfeuern zu beachten?

Osterfeuer sind durchgehend durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten; Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung, die in der Nähe befindliche Gebäude, Verkehrsflächen und Anlagen gefährden könnten, sind zu verhindern. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

Zur sofortigen Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät (z.B. Feuerlöscher, Wasser, Sand) zur Verfügung stehen, sodass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann.

⇨ *WICHTIG: Ist ein Feuer nicht mehr unter Kontrolle, sofort den Notruf (**Telefon: 112**) wählen!*

13. Warum gibt es die örtlichen Vorschriften für Osterfeuer?

Durch offene Feuer im Freien können schnell unkontrollierte oder unbeabsichtigte Brände entstehen. Zudem können sie Menschen, Tiere, Umwelt und Nachbarschaft gefährden bzw. belasten. Um jedoch weiterhin Osterfeuer als Teil der örtlichen Brauchtumspflege zu ermöglichen und gleichzeitig die vorgenannten Risiken möglichst gering zu halten, hat die

Stadt Dissen aTW in ihrem Ortsrecht entsprechende Vorschriften zum Anlegen und Abbrennen von Osterfeuern aufgenommen.

Damit Stadtverwaltung, Feuerwehr und Polizei zudem wissen, ob ein Feuer „geplant“ ist oder ob es sich um einen ungewollten Brand handelt, sind auch „kleine Osterfeuer“ vorab und fristgerecht anzuzeigen.

14. Welche Folgen haben Verstöße gegen die örtlichen Vorschriften für Osterfeuer?

Verstöße gegen die örtlichen Vorschriften zum Anlegen und Abbrennen von Osterfeuern stellen Ordnungswidrigkeiten dar. Sie können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Alle ortsrechtlichen Vorschriften zum Anlegen und Abbrennen von Osterfeuern sowie sonstigen offenen Feuern finden Sie in der **Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Dissen aTW**.

Weitere Auskünfte zu Osterfeuern erhalten Sie auch direkt der Stadt Dissen aTW – Fachbereich Planen, Bauen und Ordnung.